

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3, Abs. 5, Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5, Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5, Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Delitzsch, 11. Dezember 1996



Der Landrat

**Verordnung****des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Loberaue“**

vom 04.12.1996

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), berichtigt am 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: „Loberaue“.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 900 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach Stand vom 06. August 1996 Flächen der folgenden Städte und Gemeinden:
Landkreis Delitzsch
Delitzsch, Döbernitz, Kletzen/Zschölkau, Rackwitz, Radefeld, Schenkenberg, Schönwölkau, Zschortau;
Landkreis Leipzig
Podelwitz
- (3) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
im Norden durch die Straße K 12 Benndorf - Rödgen;
im Süden durch das Quellgebiet des Mülkaugrabsens,
im Osten und Westen durch die an das Auegebiet angrenzenden Feldflächen, Ortslagen und Straßen

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 50.000, einer Karte der Ausführungsplanung zur Loberrenaturierung im Tagebau Breitenfeld im Maßstab 1 : 5.000 und teilweise in 138 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch vom 06. August 1996 überwiegend im Maßstab 1 : 3.000, 1 : 2.500 und 1 : 2.000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Straße 7a, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Delitzsch, Amt für Naturschutz und Bergbaufolge, in 04509 Delitzsch, R.-Wagner-Straße 7a zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3**Schutzzweck**

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Loberaue“ dient der Sicherung der den Landkreis Delitzsch im Westteil von Süden nach Norden durchziehenden Auenlandschaften des Lober und Teile der Nebenaue der zufließenden Bäche.

Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere das ökologische Wirkungsgefüge von Feuchtbiotopen (Feuchtwiesen, Fließgewässer, Teiche) und naturnahe Waldbereiche zu erhalten, zu verbessern und im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg der sanierten Tagebaulandschaft wiederherzustellen.
2. naturnahe Flächen und Strukturen von Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes zu schützen und insbesondere weitere Grundwasserabsenkung zu verhindern;
3. heimische wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen bzw. historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten bzw. wiederherzustellen;
5. die naturbedingte Erholungseignung der Landschaft zu bewahren, zu verbessern und wiederherzustellen.

§ 4**Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
2. Feuchtbiotop (z. B. Feuchtwiesen, feuchte Waldstandorte) zu entwässern oder durch meliorative Eingriffe zu verändern;
3. stehende oder fließende naturnahe Gewässer (im Sinne von § 2 des Sächsischen Wassergesetzes) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen.

§ 5**Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen (in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Errichtung bzw. Verlegung oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art einschließlich deren Masten und Unterstützungen;
4. oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
5. selbständige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen, Abbau, Entnahme oder Einbringen von Sand, Kies, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise, sofern nicht bereits durch § 4 Nr. 4 verboten;
6. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
7. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Flugplätzen, Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Motorsportanlagen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen;
8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
9. Betrieb von Motorsport;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, sowie das Zelten und mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze;
11. Anlage, Beseitigung, Ausbau oder wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrung sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation;
12. Verlassen der Wege mit Fahrzeugen;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahnhieb von Wald;
15. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Trockenmauern sowie hochstämmigen Obstgehölzen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die bergbaulichen Maßnahmen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses erteilten Bergbauberechtigungen;
2. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Verkehrswege und Gewässer oder der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen (wie z. B. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßt werden;
8. für die Flächen, die der militärischen Nutzung gewidmet sind.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Wesentliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Schutzzwecke gemäß § 3 sind:

1. Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Nutzung geeigneter Förderprogramme,
2. gezielte Wiederherstellung standortgerechter Grünlandflächen in den Bachauen sowie Pflege extensiv genutzter Grundstücksbereiche,
3. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbau von Meliorationsgräben),
4. Erzielung naturnaher Bestockungen in Waldbereichen,
5. Renaturierung künstlich verbauter Gewässer und weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Vorflutverhältnisse.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde in den Fällen der unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 13 dieser Verordnung genannten Handlungen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Leipzig nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter, des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Rechtsverordnung des Landkreises Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch über das Landschaftsschutzgebiet Loberaue vom 01.02.1993“ außer Kraft.

Delitzsch, den 10.12.1996

Landratsamt Delitzsch

H. Czupalla

Czupalla
Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Loberaue“

vom 28.11.2001

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) hat der Kreistag des Landkreises Delitzsch mit Beschluss-Nr. 227/01 vom 28.11.2001 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Loberaue“ vom 04.12.1996 (Abt. d. Lkr. Delitzsch vom 20.12.1996) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach Stand vom 01.01.2001 Flächen der folgenden Gemeinden:
Delitzsch, Döbernitz, Krostitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Zschortau.“
2. Der § 2 Abs. 3 Satz 1 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
„(3) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden durch die Straße Benndorf - Rödgen;
Im Süden durch das Quellgebiet des Müllkaugrabens,
im Osten und Westen durch die an das Auegebiet angrenzenden Feldflächen, Ortslagen und Straßen.“

3. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Delitzsch im Maßstab 1 : 25.000, sowie in 57 Flurstückskarten des Landratsamtes Delitzsch vom 01. August 2001 überwiegend im Maßstab 1 : 5.000, 1 : 3.000, 1 : 2.500 und 1 : 2.000 grün eingetragen.“
4. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt: „Die Grenzlinie ist in den Originalkarten grün und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Delitzsch, den 05.12.2001
Landratsamt Delitzsch



Czapalla
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.